

Informationsveranstaltung am 5. 3. 2008, 8.30 - 10.30 im UZA II, Seminarraum 2 D 404

# Verantwortung und Haftung an Universitäten

(Alleinarbeit, Haftung der Mitarbeiter bei Handlungen, die der Laborordnung zuwiderlaufen, Unfälle insbesondere von Studierenden, etc.)

Dr. Thomas Pfeiffer, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle,  
Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien, ☎01/33111/464, [thomas.pfeiffer@auva.at](mailto:thomas.pfeiffer@auva.at)



# Verantwortung für den ArbeitnehmerInnenschutz

- **Verwaltungsrecht:**  
*ASchG, AM-VO, AStV, KJBG-VO, VStG, ArbIG,...*
- **Gerichtliches Strafrecht:**  
*StGB, VbVG*
- **Zivilrecht (Schadenersatz-, Regressrecht):**  
*ABGB, ASVG, PHG, AHG,...*
- **(Disziplinarrecht, Dienstrecht:)**  
*BDG, VBG, .....*

# Verantwortung

- **Verwaltungsrecht:**

*ASchG, AStV, BauV, BauKG, VStG, ArbIG,  
Stmk KALG, AWG 2002, ChemG 1996, GTG,  
AllgStrSchV, MinroG, GGBG, ...*

⇒ **“Was passiert, ohne dass etwas passiert ist?”**

# Verantwortung

- **Strafrecht:**

*StGB, VbVG*

⇒ **“Was passiert, nachdem etwas passiert ist?”**

# Verantwortung

- **Zivilrecht (Schadenersatz-, Regressrecht):**

*ABGB, ASVG, PHG, RHG, AHG, EKHG, ...*

⇒ **“Wer bezahlt den Schaden?”**

# Verwaltungsrecht

## Pflichten der Arbeitgeber:

- vergleiche vor allem § 130 Abs. 1 ASchG

# Verwaltungsrecht

*...wer als **Arbeitgeber**....die Verpflichtungen betreffend **persönliche Schutzausrüstungen** oder **Arbeitskleidung** verletzt,.....*

⇒ Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von **145 €** bis **7 260 €** bestraft wird

# Verwaltungsrecht

*...wer als **Arbeitgeber**....die Verpflichtungen betreffend ... die Gestaltung oder Einrichtung von Arbeitsplätzen verletzt,.....*

⇒ Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von **145 €** bis **7 260 €** bestraft wird



# Verwaltungsrecht

- Gestaltung oder Einrichtung von Arbeitsplätzen:  
z. B. Alleinarbeit

*§ 61 Abs. 6 ASchG: An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist."*

# Verwaltungsrecht

*...wer als **Arbeitgeber**....eine Arbeitsstätte errichtet, betreibt oder ändert, ohne dass die erforderliche **Arbeitsstättenbewilligung** vorliegt,.....*

⇒ Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von **145 € bis 7 260 €** bestraft wird

# Verwaltungsrecht

Arbeitsstättenbewilligung (§§ 92, 117 ASchG):

⇒ z. B. Labor, Buchbinderei, Werkstätte, Hausdruckerei

- bei Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in besonderem Maße (infolge der Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren)
- bei der zuständigen Behörde zu beantragen (Bezirksverwaltungsbehörde)
- es können auch Auflagen vorgeschrieben werden

# Verwaltungsrecht

- § 4 *Universitätsgesetz 2002*:

*"Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts."*

# Verwaltungsrechtliche Verantwortung

- § 9 Abs. 1 VStG:

*"Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen,.....ist verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist."*

# Verwaltungsrechtliche Verantwortung

- § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002: "*Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen.*"
- ⇒ Das **Rektorat** trägt **Arbeitgeberverantwortung** im Sinne des § 9 VStG z. B. in Verbindung mit § 130 Abs. 1 ASchG

# Verwaltungsrechtliche Verantwortung

⇒ Das gilt auch, wenn die Liegenschaft gar nicht der Universität sondern z. B. der Bundesimmobilien-gesellschaft (BIG) gehört!

# Verwaltungsrechtliche Verantwortung

- § 9 Abs. 2 VStG: *"Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und,.....auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen,....."*

⇒ z. B. durch Geschäftsordnung des Rektorats im Sinne des § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002



# Übertragung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit auf andere Personen (§ 9 VStG, § 23 ArbIG)

für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche können **auch andere Personen** bestellt werden, wenn vor allem folgende Kriterien vorliegen:

# Übertragung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit auf andere Personen (§ 9 VStG, § 23 ArbStG)

- nachweisliche Zustimmung
- Anordnungsbefugnis
- nur leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

# Wirksamkeit der Übertragung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 9 VStG, § 23 ArbStG)

- nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung samt Nachweis der Zustimmung beim zuständigen Arbeitsinspektorat

# Unwirksamkeit der Übertragung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 9 VStG, § 23 ArbStG) auf

- Sicherheitsvertrauenspersonen
- Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen

⇒ Diesen Personen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden (§ 10 Abs. 9 ASchG und § 83 Abs. 9 ASchG)

# Gerichtliches Strafrecht

Dr. Thomas Pfeiffer



# Gerichtliches Strafrecht

- Setzt grundsätzlich **Schadenseintritt bzw. konkrete Gefährdung** voraus (z. B. Körperverletzung, Tötung, Gemeingefährdung)

# Gerichtliches Strafrecht

- **Strafgesetzbuch (StGB)**

§ 88: Fahrlässige Körperverletzung

§ 80: Fahrlässige Tötung

§ 170: Fahrlässige Herbeiführung einer  
Feuersbrunst

§ 177. Fahrlässige Gemeingefährdung

# Gerichtliches Strafrecht

- § 6 StGB: "*Fahrlässig handelt, **wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.***"



# Gerichtliches Strafrecht

(Strafdrohung bei fahrlässiger Körperverletzung)

- **Geldstrafe:** 2 bis 360 Tagessätze  
(€2,-- bis €500,-- je Tagessatz)
- **Freiheitsstrafe:** bis zu 2 Jahren

⇒ die Strafzumessung ist abhängig u. a. vom Grad des Verschuldens, Begehung der Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen, etc.

# Gerichtliches Strafrecht

- § 2 StGB: *"Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im **besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung** dazu verhalten ist....."*

⇒ Garantenpflicht, Ingerenzprinzip

# Gerichtliches Strafrecht

Wo findet man **besondere Verpflichtungen**?

- **Rechtsvorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Auflagen, Erlässe, **Laborordnung**, Arbeitsvertrag, etc.)
- **Regeln der Technik** (Normen, TRVB, FIS-Regeln, etc.)
- **Verkehrssicherungspflichten** (Wer eine Gefahrenquelle schafft muss für zumutbare Sicherungsmaßnahmen sorgen!)
- **etc.**

# Gerichtliches Strafrecht

- **Garantenpflicht** besteht nicht nur gegenüber Arbeitnehmern sondern z. B. auch im Hinblick auf Studierende!

# Gerichtliches Strafrecht

- im Gegensatz zum Verwaltungsrecht beginnt die **Suche nach Verantwortlichen** nicht "ganz oben" (Rektorat) sondern "**eher unten**" (z. B. Leiter der Organisationseinheit bzw. Subeinheit, Bevollmächtigte, etc.)
- es können **auch mehrere Personen** verschiedener Hierarchieebenen der Universität, aber auch Dritte (z. B. Mitarbeiter der BIG) verantwortlich sein

# Gerichtliches Strafrecht

⇒ Wer hätte z. B. dafür sorgen müssen, dass ein durch einen Metallspan verletzter Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit darüber **unterwiesen** wird, dass er die ihm zur Verfügung gestellte Schutzbrille auch verwenden muss?

# Gerichtliches Strafrecht

⇒ Wer hätte z. B. rechtzeitig handeln müssen, wenn eine Reinigungskraft durch die Benutzung eines Aufzuges ohne Innentüre tödlich verletzt wurde?

# Gerichtliches Strafrecht

⇒ Wer hätte z. B. rechtzeitig Maßnahmen setzen müssen, wenn im Brandfall mehrere Personen gefährdet wurden, weil Fluchttüren versperrt waren, damit man nicht so leicht in das Gebäude eindringen kann bzw. um "Schwund" an Mobiliar und Geräten zu vermeiden?



# Gerichtliches Strafrecht

- häufig besteht das strafrechtlich relevante Handeln in der Missachtung von **Informationspflichten** bzw. in der Unterlassung von **Anordnungen** (bei Vorliegen von Anordnungsbefugnis)

# Zivilrecht (Schadenersatz-, Regressrecht)

Dr. Thomas Pfeiffer



# Zivilrecht (Schadenersatzrecht)

- *§ 1325 ABGB: "Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den .....Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein .....angemessenes Schmerzensgeld."*

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

- **Seit Ende des 19. Jahrhunderts:**  
gesetzliche Unfallversicherung  
(Haftpflichtablöse, **Haftungsprivileg**)
- ⇒ kein unmittelbarer Schadenersatzanspruch der  
Geschädigten gegenüber dem schädigenden Arbeitgeber  
bzw. Arbeitsaufseher (z. B. Vorgesetzten)

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

- **Seit 1. Jänner 1977:**  
gesetzliche Unfallversicherung auch der Studierenden  
(Haftpflichtablöse, **Haftungsprivileg**)
- ⇒ kein unmittelbarer Schadenersatzanspruch der  
Geschädigten gegenüber dem Bund und gegenüber  
Lehrenden bzw. Aufsichtspersonen

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

## **Ausnahmen vom Haftungsprivileg:**

- Vorsätzliche Schadenszufügung
- Sachschäden

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

- **Sozialversicherungsleistungen nach Arbeitsunfällen:**  
Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Krankengeld,  
Taggeld, **Versehrtenrente**, Berufsunfähigkeitspension,  
Invaliditätspension, **Teilersatz der Bestattungskosten**,  
**Hinterbliebenenrenten**, Hinterbliebenenpensionen,  
**Integritätsabgeltung**,...

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

⇒ Fast alle diese Leistungen können seitens der Sozialversicherungsträger (nicht nur AUVA!) von den Verantwortlichen (z. B. Bund, BIG, Universität) regressiert werden



# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

- Regress nicht nur gegen natürliche Person sondern auch gegen den Rechtsträger (z. B. juristische Person) möglich
- ⇒ z. B. wenn die Organisationsstruktur zur Vermeidung von Schäden nicht ausreicht

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

⇒ Unter gewissen Umständen ist ein Regress nur bei **grob fahrlässiger** Schadenszufügung möglich

# Regressrechtliche Konsequenzen (§§ 332 bis 337 ASVG)

- **Zweck des Regressrechts:**  
**Prävention** (Erzwingung der Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften)

# Schutz durch Betriebliche Haftpflichtversicherung

(Informationen: <http://brwup.univie.ac.at/index.php?id=18721>)

**Grundsätzlich gilt für Betriebliche Haftpflichtversicherungen:**

- **Verwaltungsrecht:**

*Verwaltungsstrafen sind nicht versicherbar*

- **Gerichtliches Strafrecht:**

*Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung im Strafverfahren wegen des Vorwurfs fahrlässiger Handlungen bzw. Unterlassungen sind versichert, die verhängten Strafen selbst sind nicht versicherbar*

- **Zivilrecht (Schadenersatz-, Regressrecht):**

*Versichert sind die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche im Rahmen der Versicherungssumme, Amts- und Organhaftpflichtansprüche müssen separat vereinbart werden!*